



Infoblatt zur Weiterführung des Antrags auf Pflegegeld nach Ableben der antragstellenden Person

(Post-mortem-Einstufung)

Verstirbt eine Person in Erwartung der Pflegeeinstufung, können die Erbberechtigten die Weiterführung des Antrags auf Pflegegeld beim Dienst für Pflegeeinstufung beantragen (Beschluss der Landesregierung vom 14. November 2017, Nr. 1246, in geltender Fassung).

Folgende Voraussetzungen müssen gegeben sein:

1. Die Person ist nach Ablauf von 30 Tagen ab Antragstellung verstorben.
2. Die Einstufung wäre ab Antragstellung für einen Zeitraum von mindestens 30 Tagen am Domizil möglich gewesen

Im Sinne des Art. 9, Absatz 7 des obgenannten Beschlusses haben die Erbberechtigten **innerhalb von 60 Tagen ab Todesdatum** die Möglichkeit, um die Weiterführung des noch offenen Antrages auf Pflegegeld anzusuchen (siehe vorgesehene Vorlage).

Besteht das Anrecht auf Weiterführung des Antrags, wird vom Einstufungsteam eine Post-mortem-Einstufung durchgeführt. Das Ergebnis der Post-mortem-Einstufung wird schriftlich per Einschreiben zugestellt.

Wurde ein Pflegebedarf erhoben, welcher mindestens einer ersten Pflegestufe entspricht, so können die Erbberechtigten bei der ASWE (Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung) einen Antrag auf Auszahlung des Pflegegeldes stellen (https://www.provinz.bz.it/de/dienstleistungen-a-z.asp?bnsv_svid=1009600).

Achtung: Die Auszahlung erfolgt nicht automatisch!

Erfolgt innerhalb von 60 Tagen ab Todesdatum kein Ansuchen um Weiterführung, so wird der noch offene Antrag auf Pflegegeld archiviert.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Pflegetelefon:

848 800 277

Weitere Informationen und Formulare rund um das Thema Pflegegeld finden Sie auch auf

<http://www.provinz.bz.it/familie-soziales-gemeinschaft>